

Jugendordnung

des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.

1. Grundsätze

Die Deutsche Moderne Fünfkampf Jugend (DMFJ) des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF) besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des DVMF bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie deren gewählten Vertretern. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die DMFJ bekennt sich dazu, eine aktive Rolle im Kinder-und Jugendschutz im Sport zu spielen und Kinder und Jugendliche vor jeder Form von sexueller und anderer Gewalt zu schützen.

2. Aufgaben

Aufgabe der DMFJ ist es den Modernen Fünfkampf in all seinen Ausgestaltungen auf gemeinnütziger Grundlage in der Jugendarbeit zu fördern und als Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Bundesebene zu fungieren.

Zu den Aufgaben der DMFJ zählen:

- Unterstützung der Jugendarbeit in den Vereinen und deren Landesverbänden
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Lebensfreude und ehrenamtlichen Engagements bei dessen Förderung,
- Präventions-/Aufklärungsarbeit in verschiedenen Themenfeldern,
- Förderung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen,
- Planung und Umsetzung von kinder-/jugendrelevanten Veranstaltungen bzw. Informationsmaterialien,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein,
- Förderung und Pflege der internationalen Verständigung,
- Positive Darstellung des Sports im Kindes- und Jugendalter, um neue Mitglieder zu gewinnen

3. Organe

Die Organe der DMFJ sind:

- der Jugendtag,
- der Jugendrat,
- der Jugendvorstand.

4. Der Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der DMFJ des DVMF

Der Jugendtag besteht aus

- den Jugendvertretern der Landesverbände,
- dem Jugendvorstand

Die Jugend jedes Landesverbandes kann neben dem Jugendwart / der Jugendwartin folgende Delegierte mit Stimmrecht benennen:

- bis 100 Jugendliche: ein Delegierter,
- bis 1000 Jugendliche: zwei Delegierte,
- ab 1001 Jugendliche: drei Delegierte.

Ausschlaggebend sind die bei den jeweiligen Landessportbünden gemeldeten Mitgliederzahlen.

Der Jugendtag findet in der Regel in dem Jahr statt, in welchem auch der Verbandstag des DVMF stattfindet. Die Ladung muss acht Wochen vorher erfolgen und die vorläufige Tagesordnung, sowie die vorläufige Stimmverteilung auf die einzelnen Landesverbände enthalten. Der Versand der Ladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.

Außerordentliche Jugendtage können nach Bedarf unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn der Jugendvorstand es beschließt oder 10% der Jugendlichen dies verlangt.

Der Jugendvorstand kann beschließen, den Jugendtag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugendtage.

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a. Wahl des Jugendwartes (für 4 Jahre),
- b. Wahl des stellvertretenden Jugendwartes (für 4 Jahre),
- b. Wahl des Jugendausschusses (für 2 Jahre bis zum Jugendrat),
- c. Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- d. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands,
- e. Entlastung des Jugendvorstandes,
- f. Verabschiedung und Änderungen der Jugendordnung,
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit billigt.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Jugendwartes doppelt.

Die Beschlüsse des Jugendtages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Der Jugendrat

Der Jugendrat ist ein Organ der DMFJ des DVMF, das der Beratung und Information dient.

Der Jugendrat tagt in der Regel in den Jahren, in denen auch der Verbandsrat tagt und nimmt die Aufgaben des Jugendtages mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes, und der Änderung der Jugendordnung wahr.

Insbesondere führt er die Neuwahl des Jugendausschusses durch.

Bzgl. Stimmrecht und Einladung und Ablauf gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

6. Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in,
- dem/der stellvertretenden Jugendwart/in,
- dem gewählten Jugendausschuss.

Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt die Interessen der DMFJ nach innen und außen. Der Jugendwart / die Jugendwartin ist Mitglied des Präsidiums des Verbandes.

Der Jugendwart/in und der stellvertretende Jugendwart/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendausschuss besteht aus maximal 8 Personen, die das Verhältnis männlicher und weiblicher Jugendlicher, sowie die Stärke der Jugendlichen in den Landesverbänden abbilden sollten. Davon In den Jugendausschuss ist jedes Verbandsmitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wählbar. Der Jugendvorstand kann auf Antrag en bloc gewählt werden.

Der/Die Jugendwart/in und der/die stellvertretende Jugendwart/in wird für 4 Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag, bzw. von Jugendrat für jeweils 2 Jahre gewählt. Alle Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden.

Der Jugendvorstand

- erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages,
- ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag, dem Jugendrat und dem Präsidium verantwortlich,
- lässt seine Sitzungen nach Bedarf stattfinden, mindestens aber einmal pro Jahr. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendwart / der Jugendwartin eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder über elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren herbeiführen.

7. Juniorteam

Die DMFJ kann angelehnt an die dsj ein Juniorteam für ehrenamtliche Aufgaben bilden. Das Juniorteam wählt aus seinen Reihen zwei Mitglieder als Juniorteamsprecher, die automatisch stimmberechtigte Mitglieder im Jugendausschuss des DVMF sind.

Das Juniorteam wird angeleitet von 2 Mitgliedern des Jugendvorstandes.

8. Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung durch den Jugendtag ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Geplante Änderungen müssen zusammen mit der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

9. Besondere Bestimmungen

Für den Fall, dass ein Jugendvorstand nach Absatz 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder vorzeitig sein Mandat niederlegt, übernimmt das Präsidium des DVMF die Aufgaben des Jugendvorstandes solange, bis ein neuer Jugendvorstand die Aufgaben übernehmen kann. Es hat unverzüglich einen neuen Jugendtag einzuberufen und einen neuen Jugendvorstand wählen zu lassen.

10. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 17.10.2020 vom außerordentlichen Jugendtag ordnungsgemäß angenommen.